

Hauptsatzung der Gemeinde Medelby, Kreis Schleswig-Flensburg
--

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.10.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Medelby erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in Grün eine eingebogene, gestürzte goldene Spitze, darin ein grüner Erlenzweig; vorn ein schwebendes, geschliffenes goldenes Kreuz, hinten das schräg gestellte goldene Flügelkreuz einer Windmühle.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem in einen schmalen grünen Streifen oben und einen breiten gelben Streifen unten geteilten Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechte Tingierung, deutlich aus der Mitte nach oben und nach vorn verschoben.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Medelby, Kreis Schleswig-Flensburg“
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i. V. m § 32 Abs. 3 GO,
 2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO vorliegt,
 3. ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO vorliegt,
 4. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 3 TVöD,
 5. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €, bis zu einer Laufzeit von 12 Monaten,

6. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu 250 € und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
7. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird,
8. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500 € nicht übersteigt,
9. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 5.000 € nicht übersteigt,
10. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.500 € nicht übersteigt,
11. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.500 € nicht übersteigt,
12. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
13. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 1.500 € nicht übersteigt,
14. Vergabe von Aufträgen Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.000 €,
15. Gewährung von Zuschüssen
 - a) Einmalig an Institutionen bzw. Vereine in Höhe von 100 €,
 - b) An örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe
16. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 1.500 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 500 €,
17. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen,
18. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schafflund kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Haupt- und Finanzausschuss
9 Mitglieder
Aufgabengebiet: Finanz-, Haushalts- und Steuerangelegenheiten sowie Brandschutzangelegenheiten
 - b) Bau- und Planungsausschuss
11 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten, Aufgaben der Bauleitplanung, Abwasserangelegenheiten
 - c) Umwelt-, Begrünungs- und Wegeausschuss
11 Mitglieder
Aufgabengebiet: Umwelt- und Begrünungsaufgaben, sowie Wegeangelegenheiten
 - d) Sport-, Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss
11 Mitglieder
Aufgabengebiet: Sport-, Jugend-, Kultur- und Sozialangelegenheiten
 - e) Rechnungsprüfungsausschuss
3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, sofern sie nicht nach Abs. 1

ausgeschlossen sind.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) bis d) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden

Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der Teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweiligen Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 250 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 25 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby

bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund“, erscheint einmal wöchentlich und ist unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- a. Abonnement: vierteljährlich 4 € einschließlich Porto zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter per Emailversand.
- b. Einzelbezug: durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 1 € pro Ausgabe.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich **ins Internet unter der Adresse www.amt-schafflund.de eingestellt**. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund hingewiesen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.10.2003 zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2015 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin/ des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom [] erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den [].2018

(Günther Petersen)
-Bürgermeister-

(LS)